OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602039/13/KLe

Datum:
Linz, 2. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A K B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 31.7.2017, VerkR96-2543/5-2017 betreffend Übertretung des Führerscheingesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 31.7.2017, VerkR96-2543/5-2017 wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß §§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. 37 Abs. 3 Z. 1 eine Geldstrafe von 2.000 Euro für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 200 Euro auferlegt.

Dem liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.
Tatort: Gemeinde Sierning, Kreuzung Pöschlstraße - Stadlstraße, Fahrtrichtung Trixmayrstraße.
Tatzeit: 02.06.2017, 17:18 Uhr.
Fahrzeug: PKW, Kennzeichen x, BMW 323Ci Cabrio M52 E46, grau/silberfarbig.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig durch den Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde, die von der belangten Behörde niederschriftlich aufgenommen wurde.

Begründend wird ausgeführt:
„Ich habe das Fahrzeug zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht gelenkt. Um ca. 15 Uhr an diesem Tag bin ich mit meiner kleinen Schwester zu meiner großen Schwester nach Wels gefahren. Meine große Schwester war da bei uns zu Besuch und wir sind dann gemeinsam mit ihr zu ihrem Wohnort in Wels gefahren. Meine Schwester ist selbst mit ihrem Auto gefahren. Wir waren dann erst nach einem gemeinsamen Essen um ca. 19.00 Uhr wieder zuhause. Mit meinem Fahrzeug, dem BMW bin ich nicht mehr gefahren.
Laut Anzeige haben Sie am 05.06.2017 zugegeben, dass Sie das Fahrzeug gelenkt haben? Nein, das stimmt nicht. Ich habe Herrn H gesagt, dass ich nicht gefahren bin. Bei dem Gespräch war meine gesamte Familie anwesend, die kann das bezeugen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An der Verhandlung nahmen der Beschwerdeführer und die Zeugen F K (Schwester des Beschwerdeführers), M B (Mutter des Beschwerdeführers), E S und BezInsp G H teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 02.06.2017, um 17:18 Uhr in der Gemeinde Sierning, Kreuzung Pöschlstraße - Stadlstraße, Fahrtrichtung Trixmayrstraße den PKW mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr. Der Beschwerdeführer war zu diesem Zeitpunkt nicht im Besitz einer Lenkberechtigung.
Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges ist die Mutter des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer wurde bereits fünf Mal wegen Lenkens ohne gültiger Lenkberechtigung bestraft.

Der Zeuge BezInsp G H gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich befragt zum Vorfall an:
„Ich war damals zur Tatzeit am 2.6.2017 um 17:18 Uhr nicht im Dienst. Ich bin damals auf der Pöschlstrasse gejoggt. Das ist nicht mehr im Ortsgebiet, das ist eine relativ schmale Straße. Ich habe hinter mir ein Fahrzeug wahrgenommen, automatisch schaut man bzw. geht ein bisschen zur Seite. Er war langsam unterwegs, also den Umständen entsprechend. Das Verdeck des Cabrios war unten, dh das Cabrio selbst war offen. Wir haben uns gegenseitig ein Handzeichen gegeben, so quasi als Dank, dass er langsam gefahren ist und ich auf die Seite gegangen bin. Und ich habe mir noch gedacht: ‚Ah, hat er jetzt doch den Führerschein'. Ich kenne ihn sicher schon seit über 10 Jahren, er hat bei mir die Fahrradprüfung gemacht. Es hat auch nie einen Disput gegeben und ich habe mir auch damals nichts dabei gedacht. Ich habe dann trotzdem auf die Stoppuhr gedrückt, damit ich den Zeitpunkt später nachvollziehen kann.
Am 5.6. habe ich dann wieder Dienst gehabt, am 2.6. habe ich die Kollegen vom Posten Sierning noch telefonisch verständigt, dass ich das wahrgenommen habe. Eine Fahndung wurde nicht ausgeschrieben, da das nicht dafür steht, da auch schon einige Zeit vergangen war. Es war mit Mag. S von der Bezirkshauptmannschaft ausgemacht, dass man Verdächtige persönlich anspricht. Am 5.6.2017 habe ich überprüft, ob er eine Lenkberechtigung hat, da habe ich ins Führerscheinregister gesehen, da habe ich gesehen, dass er keine Lenkberechtigung hat. Dann bin ich zur Wohnadresse des Beschwerdeführers gefahren. Die Mutter des Bf hat mir gegenüber angegeben, dass nur der Bf mit diesem Fahrzeug fährt. Sein Bruder, sein Vater und seiner Schwägerin waren bei diesem Gespräch noch dabei, alle haben mir bestätigt, dass er am Freitag mit diesem Fahrzeug gefahren ist, gemeint ist Freitag, der 2.6. Ich wollte dann noch mit dem Beschwerdeführer reden, weil es mir auch darum geht, weil auch die Mutter die Zulassungsbesitzerin ist, damit sie das auch weiß. Ich habe ihm gesagt, wenn er die Mutter rauslassen könnte, damit er diese nicht angezeigt wird und habe ihm gesagt, dass er die Möglichkeit hat, dass er zu mir auf die Dienststelle kommt. Er ist nicht auf die PI Wolfern gekommen. Er hat mir damals am 5.6. gesagt, dass er den Führerschein braucht und er hat zu mir damals gesagt, dass wenn ich eine Anzeige mache, dann steht es Aussage gegen Aussage. Ich habe am 2.6.2017 den Fahrer jedenfalls erkennen können, also mit dem Fahrer ist gemeint, der Beschwerdeführer, also der in der Verhandlung anwesende Beschwerdeführer. Es hat weder geregnet, noch war Nebel, meiner Meinung nach war der schönste Tag. Daher war auch das Verdeck heruntergelassen. Ich bin mir 100%ig sicher dass es der Beschwerdeführer war."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Zeuge H schilderte detailliert die Begegnung mit dem Beschwerdeführer auf dem Güterweg. Dieser war ihm seit Jahren persönlich bekannt und fuhr langsam an ihm in einem Cabrio mit offenem Verdeck vorbei, das heißt, eine Verwechslung mit einer anderen Person ist auszuschließen.

Dieser Sachverhalt stützt sich auf die glaubwürdige Aussage und detaillierte Schilderung des Zeugen H. Das Verfahren hat keinen Anhaltspunkt oder Hinweis hervorgebracht, an den Schilderungen des unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen zu zweifeln, hat dieser doch die Wahrnehmungen im Rahmen seiner Vernehmung schlüssig und ausführlich geschildert und in keiner Phase seiner Zeugeneinvernahme den Eindruck erweckt, den Beschwerdeführer ungerechtfertigt belasten zu wollen. Der Zeuge ist zweifellos in der Lage, ein relevantes Geschehen zu beobachten und Wahrnehmungen richtig wiederzugeben.

Der Beschwerdeführer hingegen konnte sich in jede Richtung verteidigen. Dieser Umstand darf zwar nicht schlechthin gegen ihn gewertet werden, im konkreten Fall ist es ihm aber nicht gelungen, die Aussagen des Zeugen H und damit den Tatvorwurf zu widerlegen.

Die Mutter des Beschwerdeführers führte zeugenschaftlich einvernommen aus, dass sie in der Zeit vom 1.6.2017 bis 3.6.2017 das Fahrzeug E S, einem Freund des Beschwerdeführers, geliehen habe, dies sei das erste Mal gewesen. Er habe sie gefragt, ob er damit spazieren fahren könne. Ihre Tochter F sei am 2.6.2017 zu ihr gekommen „Frühstück machen“ und diese habe am Nachmittag, an eine nähere Uhrzeit konnte sie sich nicht mehr erinnern, den Beschwerdeführer mit nach Wels genommen. Der Beschwerdeführer sei am 2.6.2017 zwischen 20:00 und 21:00 Uhr wieder nach Hause gekommen. Am 5.6.2017 habe sie nicht gegenüber dem Zeugen H angegeben, „dass nur der Bf mit diesem Fahrzeug fährt“.

Die Schwester des Beschwerdeführers führte zeugenschaftlich einvernommen aus, dass sie am 2.6.2017 gegen Mittag bei ihren Eltern gewesen sei. Sie habe den Beschwerdeführer mit nach Wels genommen. Gegen Abend seien sie wieder nach Sierning gefahren. Sie könne sich deswegen noch so gut daran erinnern, weil sie öfters bei ihren Eltern sei. Sie wisse es deswegen noch so genau, da ihr Gatte an diesem Tag mit einer Verletzung am Finger heimgekommen sei. Der Beschwerdeführer sei „die ganze Zeit am 2.6.“ bei ihr gewesen, er habe nicht die Möglichkeit gehabt mit dem PKW zu fahren.

E S gab an, dass er am 2.6.2017 den ganzen Tag mit dem Fahrzeug unterwegs gewesen sei. Er habe es bereits am Vortag, den 1.6.2017 von der Mutter des Beschwerdeführers geholt. Am 2.6. sei er „überall rumgefahren“, auch in Steyr, es sei schönes Wetter gewesen. Wie viele Kilometer er gefahren sei, wisse er nicht. Es könne sein, dass er am Abend des 2.6.2017 an der Kreuzung Pöschlstraße/Stadlstraße Fahrtrichtung Trixmayerstraße vorbeigefahren sei. Er

fahre diese Strecke immer, da es eine Abkürzung zu ihm nach Hause sei, ein „Schleichwegerl“. Sein Bruder wohne auch in der Nähe. An diesem Tag sei er sicher auch zu seinem Bruder gefahren, da er Geburtstag hatte. Ob er auf dieser Strecke jemandem begegnet sei, wisse er nicht mehr. Er sei mit offenem Cabrio gefahren, da schönes Wetter gewesen sei. Das Fahrzeug habe er am 3.6.2017 wieder zurückgegeben. Hinsichtlich einer Verwechslungsmöglichkeit gab er an, dass er selber längere Haare und eine hellere Hautfarbe habe als der Beschwerdeführer. Er habe den Autoschlüssel von der Mutter des Beschwerdeführers bekommen und habe ihn nicht weitergegeben. Er habe das Auto speziell zum Geburtstag geliehen bekommen. Er sei sicher schon 2 oder 3 Mal mit diesem Auto gefahren, zB zu „einer Werkstatt oder so“.

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist für die Annahme einer Tatsache als erwiesen allerdings keine „absolute Sicherheit“ bzw. „kein Nachweis im naturwissenschaftlich-mathematisch exakten Sinn“ erforderlich, sondern es genügt, wenn eine Möglichkeit gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt.

Das Landesverwaltungsgericht hat nach der Aufnahme von Beweisen zu prüfen, ob ihr diese die erforderliche Überzeugung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen des maßgeblichen Sachverhalts vermitteln (= Beweiswürdigung) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht und den Wert der aufgenommenen Beweise nach deren innerem Wahrheitsgehalt zu beurteilen.

Wesentlich ist, ob der Sachverhalt genügend erhoben wurde und die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind, also nicht den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut widersprechen (VwGH 26.6.2009, 2008/02/0044; 15.5.2009, 2008/09/0088).

Die Beweiswürdigung ist ein „Denkprozess nach den Gesetzen der Logik“ bzw. wird auf die „allgemeinen Denkgesetze der Logik“ sowie die „Lebenserfahrung“ verwiesen (VwGH 21.12.2010, 2007/05/0231).

Ein Vorgang tatsächlicher Art ist dann als bewiesen anzusehen, wenn die Behörde aufgrund einer - aus den zur Verfügung stehenden Beweismitteln (hier: Zeugenaussagen) nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen und den Gesetzen logischen Denkens - gezogenen Schlussfolgerung zur Überzeugung gelangt, dass es sich so abgespielt hat (VwGH vom 26.5.1993, 90/13/0155; 6.12.1990, 90/16/0031).
Sowohl der Beschwerdeführer, dessen Mutter, dessen Schwester und E S gaben übereinstimmend an, dass der Beschwerdeführer nicht gefahren sei.

Liegen zwei voneinander widersprechende Zeugenaussagen vor, so hat das Gericht vom inneren Wahrheitsgehalt der Zeugenaussagen auszugehen.

Insbesondere bei Zeugen ist ferner die Annahme zulässig, dass sie sich an einen länger zurück liegenden Vorfall bzw an dessen Datum nicht ohne weiteres erinnern können (vgl VwSlg 12.454 A/1987; VwGH 15.2.1991, 86/18/0095).

Es besteht weder ein Erfahrungssatz des Inhalts, dass Aussagen von Verwandten oder Freunden (VwGH 20.4.1972, 51/72; VwGH 13.6.1989, 88/08/0115) unrichtig sind (allerdings kann ein solcher Umstand bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen ins Kalkül gezogen werden (VwGH 26.10.1965, 705/64; 19.12.1988, 87/10/0097; 24.10.1990, 90/03/0230; VwGH 23.9.2000, 94/12/0279)), noch dahin gehend, dass ein Zeuge, der in einem Punkt der Sachverhaltsdarstellung geirrt hat, sich auch in einem oder allen anderen geirrt haben müsse (VwGH 16.11.1978, 2317/77; 20.2.1986, 85/02/0229). Die Behörde kann bei der Beurteilung der Beweiskraft einer Zeugenaussage aber den Umstand berücksichtigen, dass der Zeuge etwa im Gegensatz zum Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren (VwGH 15.5.1990, 89/02/0199) der (sanktionierten) Wahrheitspflicht unterliegt.

Darüber hinaus billigt der VwGH insbesondere den Organen der öffentlichen Straßenaufsicht angesichts ihrer Ausbildung zu, dass sie sich über die Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs ein richtiges Urteil bilden können (VwGH 6.5.1971, 2208/70), also befähigt sind, über Verkehrsvorgänge richtige Wahrnehmungen zu machen.

Zu diesen unterschiedlichen Zeugenangaben hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in freier Beweiswürdigung folgendes erwogen:
Die vom Beschwerdeführer namhaft gemachten Zeugen, insbesondere dessen Mutter und dessen Schwester stehen in einem familiären Naheverhältnis.
Dies bedeutet zwar keineswegs, dass diese Zeugen bewusst falsche Aussagen gemacht haben könnten, ist jedoch bei der Beurteilung deren Glaubwürdigkeit trotzdem zu berücksichtigen.
Der Tatzeitpunkt lag bei der Aussage der Zeugen bereits rund ein halbes Jahr zurück. Dass sich die Schwester noch so gut an diesen Freitag erinnern kann, entspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, da sie, wie sie selber angibt, öfter bei ihren Eltern ist, also der Besuch kein außergewöhnlicher Besuch war, den man besonders in Erinnerung behalten würde. Auch die Erinnerung, dass sie genau an diesem Tag ihren Bruder nach Wels mitgenommen hat, ist nach dieser langen Zeitspanne als wenig glaubhaft zu werten. Dass die Mutter dem Freund des Beschwerdeführers genau am 2.6.2017 und jeweils einen Tag davor und danach das Fahrzeug überlassen hat, liegt zwar im Bereich des grundsätzlich Möglichen, schließt jedoch nicht aus, dass der Beschwerdeführer mit dem Fahrzeug gefahren ist. Dass sich der Freund des Beschwerdeführers nicht mehr daran erinnern kann,

wo er 3 Tage lang mit dem Fahrzeug herumgefahren ist, obwohl es für ihn ein außergewöhnliches Erlebnis war (Geburtstag und Fahrt mit seinem „Traumauto“), ist ebenfalls unglaubwürdig. Im Übrigen konnte er nicht bestätigen, dass er zur Tatzeit am Tatort unterwegs war.
Vielmehr geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Beschwerdeführer im Besitz des Autoschlüssels war und in Anbetracht seines Geburtstages am 1.6.2017, am Tattag zur vorgeworfenen Zeit, also Freitagabends, mit dem Cabrio auf dem „Schleichwegerl“ unterwegs war. Dies entspricht auch den Angaben, die er gegenüber dem Zeugen H am 5.6.2017 gemacht hat. Eine Verwechslung zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Freund ist auszuschließen, da eine dementsprechende Ähnlichkeit nicht vorliegt.

Der Zeuge H hatte keinerlei Grund, den Beschwerdeführer zu Unrecht zu belasten. Er machte insgesamt einen sehr glaubwürdigen und verlässlichen Eindruck. Der Zeuge H hatte als einziger kein Naheverhältnis zum Beschwerdeführer. Für die Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen H spricht auch, dass dieser nicht sofort Anzeige erstattete, sondern verschiedene Erhebungen tätigte.

Bei Abwägung all dieser Aussagen sind die Angaben des Zeugen H mit Abstand am glaubwürdigsten. Dieser hatte auch keinerlei Grund, die Beschwerdeführer zu Unrecht zu belasten.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher zweifelsfrei fest, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug am 2.6.2017 um 17:18 Uhr am angeführten Ort gelenkt hat, obwohl er nicht im Besitz einer Lenkberechtigung war.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt…

§ 37 FSG lautet auszugsweise:
(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen […].
(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken
1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt, […].

Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft darlegen, dass er zum fraglichen Zeitpunkt das Fahrzeug nicht gelenkt hat. Es steht daher fest, dass der Beschwerdeführer ein Kraftfahrzeug ohne gültiger Lenkberechtigung gelenkt hat.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.000 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen aus. Diesen Annahmen wurden vom Beschwerdeführer nicht widersprochen. Milderungsgründe liegen keine vor, als erschwerend werden fünf einschlägige rechtskräftige Verwaltungsübertretungen wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültiger Lenkberechtigung gewertet.

Die bisher ausgesprochenen Strafen konnten den Beschwerdeführer offenbar nicht von seiner notorischen Neigung zum Schwarzfahren abhalten.

Zunächst wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den gröbsten Verstößen gegen das FSG zählt und daher auch der Unrechtsgehalt dieser Art von Übertretung als sehr hoch einzustufen ist. Verwaltungsübertretungen in diesem Bereich müssen daher auch mit entsprechender Strenge geahndet werden.

Die Verhängung einer Geldstrafe von 2.000 Euro ist jedenfalls notwendig, da der Beschwerdeführer sich trotz bereits fünfmaliger Bestrafung nicht davon abhalten ließ, wieder ein Kraftfahrzeug ohne Lenkberechtigung zu lenken. Die verhängte Geldstrafe ist aus Spezialpräventionsgründen sachlich dringend geboten und daher auch gerechtfertigt.

Eine Herabsetzung der Geldstrafe konnte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden.

Es war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Lenken eines KFZ ohne Lenkberechtigung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer